Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Kohle.

§ 7 (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 in Kraft.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen und Einzelgenehmigungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 21. September 1953

#### Staatssekretariat für Kohle

Fritsch

Staatssekretär

## Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 319. — Verordnung zur Aufhebung der Preisverordnung Nr. 292 und Neuregelung der Preise für Ersatzbrennstoffe -

### Vom 21. September 1953

Auf Grund des § 6 der Preisverordnung Nr. 319 vom 21. September 1953 — Verordnung zur Aufhebung der Preisverordnung Nr. 292 und Neuregelung der Preise für Ersatzbrennstoffe — (GBl. S. 1011) wird folgendes bestimmt:

Die Einzelhändler haben am 1. Oktober 1953 Aufnahme der Bestände nach dem Stand vom 30. tember 1953, 24.00 Uhr, durchzuführen. Über die Bestandsaufnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist für die zuständige Abgabenverwaltung zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 2

Die Unterabteilung Abgaben nimmt nach Kontrolle der Richtigkeit der Bestandsaufnahme eine Verrechnung mit den Umwertungsverlusten anläßlich der Einführung der Preisverordnung Nr. 2.92 vor und ermittelt den an den Staatshaushalt abzuführenden vom Staatshaushalt zu erstattenden Betrag.

Die Weiterberechnung zu den ab 1. Oktober 1953 geltenden Preisen an die Einzelhändler erfolgt durch die Kohle für sämtliche Lieferungen, die zwei Tage Inkrafttreten der neuen Händlerabgabepreise vor (29. September 1953) verladen worden sind.

Berlin, den 21. September 1953

#### Staatssekretariat für Kohle

Fritsch

Staatssekretär

### Fünfzehnte Durchführungsbestimmung \* zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens.

## Vom 25. September 1953

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. Februar über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123) wird bestimmt:

Durchführungsbestimmungen Folgende zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens werden aufgehoben:

Die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 4. August 1951 — Gesellschaftswissenschaftliches Grundstudium an den Universitäten und Hochschulen - (GBl. S. 727);

die Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. August 1951 — Kommissionen für Berufslenkung an den Universitäten und Hochschulen — (GBl. S. 786)\*

die Achte Durchführungsbestimmung vom 24. August 1951 — Obligatorischer Sport für alle Studierenden der Universitäten und Hochschulen — (GBl. S. 807); die Zehnte Durchführungsbestimmung vom 20. September 1951 — Unterricht in russischer Sprache und Literatur und in deutscher Sprache und Literatur für alle Studierenden — (GBl. S. 871).

gesellschaftswissenschaftlichen des Die Neuregelung Grundstudiums, des Fremdsprachenunterrichts und Körpererziehung für alle Studierenden an den Universitäten und Hochschulen erfolgt entsprechend § 7 der Verordnung vom 22. Februar 1951 durch Anweisungen des Staatssekretariats für Hochschulwesen.

Diese Durchführungsbestimmung Wirkung mit vom 1. September 1953 in Kraft.

Berlin, den 25. September 1953

#### Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig

Staatssekretär

#### Anordnung

### über die Regelung der Schlachtung von zucht- und nutztauglichem Vieh.

### Vom 21. September 1953

höchstmögliche Produktivität Vieh-Um eine der bestände planmäßige erreichen. ist eine unter Berücksichtigung des Planes der Viehbestände erforderlich. Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Staatssekretär at für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird daher folgendes angeordnet.

Die Schlachtung von zuchtund nutztauglichem Vieh mit Ausnahme der im § 2 dieser Anordnung bezeichneten Tiere ist verboten. Als zucht- und nutztaugliches Vieh im Sinne dieser Anordnung gelten:

- a) Kühe,
- b) Färsen.
- c) weibliches Jungvieh einschließlich Kälber,
- e) gekörte Vatertiere wie Bullen, Schafböcke usw.,
- f) Bullenkälber aus Herdbuchzuchten,
- g) trächtige Sauen.

8 2

Der Schlachtung dürfen zugeführt werden:

# Rinder

- Kühe aller Rassen, für die ein tierärztliches Attest über eine der nachstehend festgelegten heiten erbracht wird.
  - Unfruchtbarkeit, bei der der zuständige Tierweitere Behandlung für unzweckeine mäßig hält.
  - Unheilbare Erkrankung des Euters.
  - Verdacht auf Tbc auf Grund des klinischen Untersuchungsbefundes.
  - Erfahrungsgemäß therapeutisch nicht beeinflussende krankhafte Veränderungen, welche Futteraufnahme, die Verdauung die Atmung beeinträchtigen.

Veränderungen, die Normalverlauf dei^ einen Trächtigkeit oder des Geburtsablaufes hindern.

Kühe, die wiederholt, umrindern, trotz tierärztlicher Behandlung nicht mehr trächtig werden und letztes Abkalbedatum mindestens Monate zurückliegt.

<sup>\* 14.</sup> Durchfb. (GBl. S. 607).